



**Gültig ab 15.02.2021**

## **Aktuelle Informationen zum Thema Coronavirus und der Entwicklung in der Gemeinde Allendorf (Eder)**

**Auf dieser, bei Bedarf aktualisierten, Seite informieren wir Sie zeitnah.**

Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch unter 06452/9131-0 oder per E-Mail ([gemeindevorstand@allendorf-eder.de](mailto:gemeindevorstand@allendorf-eder.de)) an die Gemeindeverwaltung.

### **Kontaktbeschränkungen**

Die Bürgerinnen und Bürger sollen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren. Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit ist nur im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

### **Gaststätten / Restaurants**

Gastronomiebetriebe sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen bleiben geschlossen. Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe und Kantinen ist weiter möglich. Der Verzehr vor Ort ist untersagt.

**Der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten.**

### **Geschäfte**

Der Einzelhandel schließt seine Verkaufsstellen vom 16.12.20 bis zunächst 07.03.21.

Ausnahmen:

Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkaufs, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und der Großhandel.

Der Verkauf von non-food Produkten im Lebensmitteleinzelhandel, die nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind, kann ebenfalls eingeschränkt werden und darf keinesfalls ausgeweitet werden.

### **Dienstleistungsbetriebe**

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe bleiben geschlossen. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, sind weiter möglich.

Frisörbetriebe sind von der Schließungsanordnung im Bereich der Körperpflege nicht mehr umfasst, sie dürfen ab 01.03.2021 unter Einhaltung der Hygiene-Vorgaben öffnen.

### **Schulen / Kindertagesstätten**

Ab dem 22. Februar werden die Klassen 1 bis 6 im Wechselunterricht beschult. Ab Klasse 7 findet Distanzunterricht statt. Für Abschlussklassen wird Präsenzunterricht angeordnet.

Die Kindertagesbetreuung wird zeitlich wieder im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen für alle Kinder geöffnet – allerdings mit eingeschränkten Betreuungszeiten.

### **Gottesdienste**

Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird gewahrt, es gilt Maskenpflicht auch am Platz, der Gemeindegesang ist untersagt. Sofern die Zusammenkunft eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erwarten lässt, soll die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde.

### **Reisen**

Auf nicht notwendige private Reisen und Besuche soll verzichtet werden.

Übernachtungsangebote im Inland werden nur für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke erlaubt.

Bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten besteht die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung. Ebenso gilt eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr.

### **Freizeitgestaltung**

Institutionen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung sind geschlossen.

Dazu gehören:

- Sportanlagen (Tennisplätze, Sportplätze, Dirt-Bike-Anlage)
- Sportstätten (Stadion, Mehrzweckhalle)
- Fitnessstudios
- Museen

### **Veranstaltungen und Feiern**

Die Dorfgemeinschaftshäuser, die Mehrzweckhalle und die Markthalle werden für die Durchführung von Veranstaltungen nicht mehr vermietet.

Bestehende Mietverträge bis 31.03.2021 werden aufgelöst. Ebenso sind die Räumlichkeiten für Vereine und Jugendclubs geschlossen.

Private Veranstaltungen außerhalb der eigenen Wohnung sind untersagt.

### **Sitzungen**

Für gemeindliche Sitzungen sowie Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung der Kommunalwahlen stehen die Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhalle weiterhin zur Verfügung.

### **Dienstbetrieb Gemeindeverwaltung / Bauhof**

Der Betrieb der Verwaltung ist trotz Notbesetzung gewährleistet. Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger tel. Anmeldung möglich.  
Telefonische Erreichbarkeit unter 06452/9131-0.  
Bereitschaftsdienst Bauhof 06452/211510

### **Trauungen / Standesamt**

Lediglich das Brautpaar und zwei Trauzeugen haben Zutritt zum Trauzimmer.  
Während der gesamten Trauung wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben. Vor dem Gebäude sind jegliche Gratulationszusammenkünfte untersagt.

### **Beerdigungen**

Bei Trauerfeierlichkeiten muss während der gesamten Zeit (in der Friedhofshalle, auch am eigenen Sitzplatz, sowie im Freien) eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

### **Quarantäneanordnung**

Es wird klargestellt, dass sich Personen bei einem positiven Corona-Tests unmittelbar in Quarantäne begeben müssen.

Dies gilt ab dem Vorliegen des Testergebnisses, auch wenn die förmliche Anordnung des Gesundheitsamtes noch nicht erfolgt ist.

Wer mit einer positiv getesteten Person in einem Hausstand lebt, muss sich ebenfalls unmittelbar in zweiwöchige Quarantäne begeben.

### **Erweiterte Maskenpflicht in Fahrzeugen**

Wenn sich in einem Fahrzeug Personen aus mehr als zwei Hausständen befinden, ist eine Alltagsmaske zu tragen.

### **Definition Mund-Nasen-Bedeckung**

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählen nur noch medizinische Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95). Ein Tuch, Schal oder eine Stoffmaske reichen nicht mehr aus.

### **Erweiterte Maskenpflicht in der Öffentlichkeit**

Auf stark frequentierten Straßen und Plätzen unter freiem Himmel muss immer dann eine Alltagsmaske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sichergestellt werden kann. Das gilt insbesondere in Fußgängerzonen.

### **Geltungsdauer**

Die vorgenannten Anordnungen gelten mindestens bis zum 07. März 2021.

Die Bundesländer sind mit dem Bund übereingekommen, die im Bundesinfektionsschutzgesetz genannte Inzidenz von 35 als weiteren Zielpunkt für die Lockerung von Schutzmaßnahmen anzupeilen.

**Verstöße gegen die hier aufgeführten Verhaltensregeln gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und werden mit Bußgeldern geahndet.**

Claus Junghenn  
Bürgermeister